

(3) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

Anmerkung:

Vgl. hierzu Vorbemerkung 1) vor § 1741.

§1769

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

§1770

(1) Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Aufhebung fehlt.

(2) Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, der §§ 1755, 1756 Abs. 1 gelten auch für die Aufhebung.

§1771

(1) Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, der Vorschrift des § 3 der Eheverordnung vom 24. November 1955 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

(2) Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche *Gewalt* über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt.

§ 1772

Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.